

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Nußbaumhecken“ in Linkenheim-Hochstetten Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf (städtebaulicher Entwurf) im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB und örtliche Bauvorschriften

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat am 23.09.2022 in öffentlicher Sitzung nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans „Nußbaumhecken“ in Linkenheim-Hochstetten im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten beschlossen, den Vorentwurf (städtebaulichen Entwurf) des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Nußbaumhecken“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Internet

vom 06.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023

frühzeitig zu veröffentlichen und ergänzend hier im Rathaus der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten frühzeitig offenzulegen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten unter <https://www.linkenheim-hochstetten.de/index.php/bebauungsplaene.html> und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> abruf- und einsehbar.

Bestandteil sind die folgenden vom Gemeinderat gebilligten Unterlagen:

- Städtebaulicher Entwurf, Plan, Variante 3.1, Stand 14.09.2023, SCHÖFFLER. stadtplaner.architekten;
- Städtebaulicher Entwurf, Entwurfsbeschreibung, Variante 3.1, Stand 25.09.2023, SCHÖFFLER. stadtplaner.architekten;
- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, Stand 22.02.2022, Ökologische Leistungen Fußer;
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung, Stand 12.03.2023, Ökologische Leistungen Fußer;
- Mobilitätskonzept Mai 2023, MODUS CONSULT;
- Mobilitätskonzept, Pläne Mai 2023 MODUS CONSULT.
-

Zusätzlich ist der Inhalt der Bekanntmachung bei der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten, Zimmer OG 21, während der üblichen Öffnungszeiten einsehbar. Die Öffnungszeiten lauten: Montag und Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Freitag 8.30 – 12.00 Uhr.

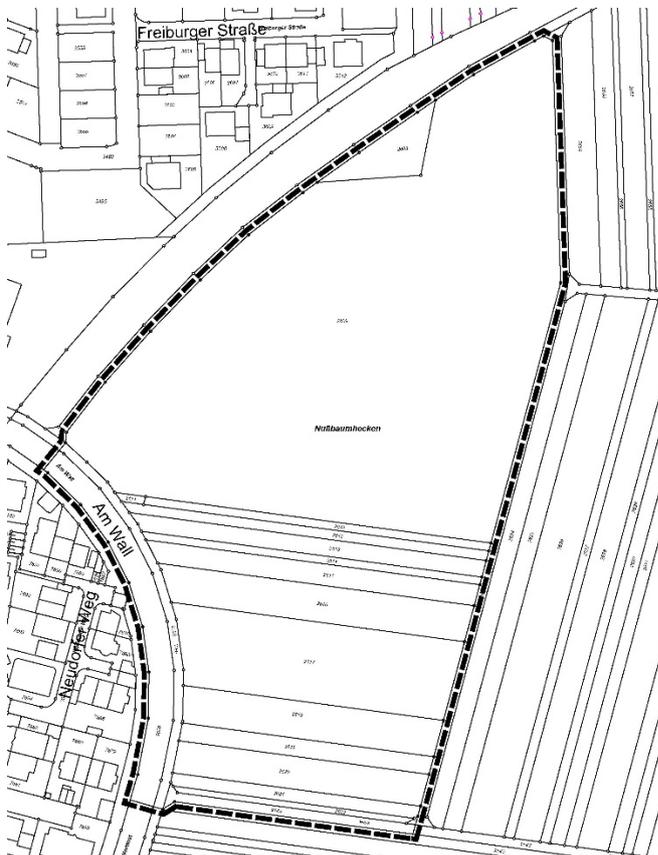
Stellungnahmen hierzu können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bei der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch, per E-Mail an a.hager@linkenheim-hochstetten.de übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich per Post (Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, Frau Hager, Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter a.hager@linkenheim-hochstetten.de oder unter 07247 802 44.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Nußbaumhecken“ unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Räumlicher Geltungsbereich:

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem folgendem Kartenausschnitt (nicht maßstäblich):



Wohnraumdruck entgegenzuwirken ist die Aufsiedlung dieses Areals geplant. So kann, unter Berücksichtigung des Artenschutzes, mittelfristig dringend benötigter Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Umsetzung des gemischten Quartiers soll nicht nur der Wohnraumbedarf, sondern auch der Gewerbebedarf in Linkenheim-Hochstetten sowie in der Region verträglich entwickelt werden. Um nachhaltige und qualitativ hochwertige Strukturen entstehen zu lassen ist die Schaffung differenzierter Wohnformen und Gewerbeflächen, einer Quartiersgarage sowie die Begrünung des Gebietes vorgesehen.

Verfahren:

Der Bebauungsplan ist im zweistufigen Regelverfahren aufzustellen. Dies bedeutet, dass eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß § 2 a BauGB erstellt werden muss sowie die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen ist.

Datenschutz:

Soweit Sie personenbezogene Daten in Ihrer etwaigen Stellungnahme aufgrund der hier eröffneten Äußerungsmöglichkeit angeben, werden diese aufgrund von § 3 Abs. 2 BauGB zum Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes erhoben und verarbeitet.

Die Veröffentlichung im Internet dient insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Ihnen wird damit einhergehend die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Die Daten werden jedenfalls für die Dauer des Verfahrens über die Aufstellung des Bebauungsplanes und grundsätzlich für die Dauer der Wirksamkeit des Bebauungsplanes gespeichert; eine Löschung erfolgt jedoch frühestmöglich und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens und insbesondere auch im Rahmen der Abwägung der Belange werden Ihre Daten von den am Verfahren beteiligten Stellen der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten und der hierzu eingeschalteten Dritten verarbeitet. Ihre Daten können daher auch Gegenstand und Inhalt sowohl einer öffentlichen Beratung im Gemeinderat als auch von Unterlagen sein, die von jedermann eingesehen werden können.

Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung werden Ihre Daten vollständig mit den gesamten Verfahrensvorgängen an das zuständige Gericht übergeben.

Ihre Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Nußbaumhecken“ ist freiwillig. Da bei einer Stellungnahme Ihrerseits jedenfalls Ihre E-Mailadresse oder postalische Anschrift und ggf. auch Ihr Name insbesondere auch für eine sachgerechte Abwägung und auch für Ihre Inkenntnissetzung über das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB) benötigt werden könnten, werden Sie gebeten, bei der Stellungnahme Ihre Namen und Ihre Anschrift anzugeben. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe von Name und postalischer Adresse

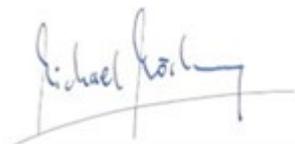
besteht klarstellend nicht. Sie können jedoch ggf. Rechtsnachteile erleiden, wenn Sie Name und postalische Adresse nicht angeben.

Sie haben als betroffene Person das Recht, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen von der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Artikel 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) zu verlangen. Sie können auch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen (Artikel 21 DSGVO). Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, Poststelle@lfdi.bwl.de beschweren. Die betroffenen Rechte (mit Ausnahme des Beschwerderechts gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) können Sie gegenüber der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten insbesondere postalisch, per E-Mail und per Telefax geltend machen. Es fallen dabei die entsprechenden Porto- bzw. Übermittlungskosten an.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, gesetzlich vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Möslang, Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten, gemeinde@linkenheim-hochstetten.de, Telefax: 07247/802-50.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, erreichen Sie per E-Mail unter info@heinzmann.pro, per Telefon unter 07251/9822790 und per Post (Rechtsanwalt Hartwig Heinzmann, Kaiserstraße 37, 76646 Bruchsal).

Linkenheim-Hochstetten, den 25.09.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Möslang', is enclosed in a thin black rectangular border.

Michael Möslang
Bürgermeister